

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1916

Nr. 132

Inhalt: Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren. S. 545. —
Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916. S. 545.

(Nr. 5269.) Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Seilerwaren.
Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Vorschriften der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Web-, Wirk- und Strickwaren vom 30. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 214) finden auf Seilerwaren, gleichgültig aus welchen Spinnstoffen sie hergestellt sind, sowie auf die aus ihnen gefertigten Erzeugnisse Anwendung.

§ 2

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.
Berlin, den 21. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5270.) Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1916.
Vom 21. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Reichs-Gesetzbl. 1916.

139

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1916.